



Adoption: Visum für ein Kind, das in der Schweiz in einer Pflegefamilie untergebracht wird (Kafala).

01.11.2023

Einzureichende Dokumente

- 3 Formulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt (D-Visum) ", leserlich ausgefüllt, datiert und vom Antragsteller unterschrieben (Datum und Unterschrift dürfen nicht von einer dritten Person angebracht werden!)
- Eine vollständige Kopie der Geburtsurkunde des Kindes in französischer Sprache mit Apostille der Präfektur (der Vermerk über die Vaterschaftsanerkennung muss am Rand der Geburtsurkunde vermerkt werden) + 1 Kopie.
- Der Reisepass des Kindes (das Original und zwei Fotokopien der ersten drei Seiten). Der Reisepass muss noch mindestens sechs Monate gültig sein und noch zwei leere Seiten enthalten;
- Die Reisepässe der Gasteltern (das Original und zwei Fotokopien der ersten drei Seiten) und, wenn möglich, ihre nationalen Identitätsausweise;
- Eine Bescheinigung über den aktuellen Wohnsitz der Gasteltern;
- Das Urteil über die Aussetzung des Kindes in arabischer Sprache mit einer Apostille, die vom Gericht erster Instanz ausgestellt wurde.
- Die Übersetzung des Urteils über die Aussetzung des Kindes mit einer vom erstinstanzlichen Gericht ausgestellten Apostille.
- Ein an das marokkanische Gericht gerichteter Antrag der Pflegeeltern auf rechtliche Betreuung des Kindes durch Kafala und seine Unterbringung in der Schweiz.
- Der Bericht des marokkanischen Gerichts mit einem begründeten Vorschlag für die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie (in der Schweiz). Dieser Bericht wird vom marokkanischen Justizministerium an die zentrale kantonale Behörde übermittelt, die in der Schweiz für Adoptionen zuständig ist. Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob das Kind angehört wurde, es sei denn, dies erscheint aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht;
- Die Zustimmung der für die Adoption zuständigen zentralen kantonalen Behörde in der Schweiz zum Platzierungsvorschlag;
- Die Entscheidung des zuständigen marokkanischen Gerichts über den Antrag auf rechtliche Betreuung durch Kafala der Pflegeeltern, nachdem die mit einer Apostille versehene Genehmigung der für Adoptionen zuständigen kantonalen Behörde in die Schweiz übermittelt wurde. Eine Übersetzung ist erforderlich, wenn das Dokument in Arabisch verfasst ist. Diese muss ebenfalls mit einer Apostille versehen sein.
- Mit Apostille versehene Entscheidung über die Durchführung der Kafala beim Gericht erster Instanz.
- Eine Übersetzung ist erforderlich, wenn das Dokument in Arabisch verfasst ist.

- Gerichtliche Genehmigung für das Kind, das marokkanische Hoheitsgebiet zu verlassen, ordnungsgemäss mit Apostille versehen.
- Die Übersetzung der gerichtlichen Genehmigung, das marokkanische Hoheitsgebiet zu verlassen

Bitte beachten Sie dies:

1. Die Botschaft kann in einigen Fällen noch weitere Dokumente von Ihnen verlangen. Die Ausstellung des Visums hängt auch von der Zustimmung der Ausländerbehörde Ihres Wohnkantons ab.
2. Vor der Ausstellung des Visums sollten Sie einen Nachweis über die Krankenversicherung des Kindes vorlegen.
3. Ein Visum kann nur ausgestellt werden, wenn das oben beschriebene Verfahren eingehalten wurde.

Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <http://atajtraduction.asso.ma/indexfr.php>

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen mit einer von der Präfektur, der Provinz oder dem Gericht 1. Instanz ausgestellten Apostille versehen werden, bevor sie der Schweizer Vertretung übergeben werden können.

Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

Weitere Informationen

Das Königreich Marokko und die Schweiz sind Unterzeichner des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern.

Artikel 33 des Übereinkommens regelt die rechtliche Aufnahme eines Kindes durch Kafala und seine Unterbringung in einem anderen Vertragsstaat. Damit ein Visum ausgestellt werden kann, muss das in Artikel 33 des Haager Übereinkommens vorgesehene Verfahren durchlaufen werden. Bevor das marokkanische Gericht über die Kafala und die Unterbringung des Kindes im Ausland entscheiden kann, muss es zunächst den auf der Ebene des betreffenden Kantons zuständigen Schweizer Kinder- und Jugenddienst konsultieren und ihm einen Bericht über das betroffene Kind und die Gründe für die Unterbringung übermitteln (Art.33 Abs.1 des Übereinkommens). Gemäss dem Rundschreiben Nr. 47 S/2 des marokkanischen Justizministeriums vom 17. Oktober 2016 ist das Justizministerium die zentrale Behörde, die mit der Anwendung des Übereinkommens beauftragt ist. Die Vormundschaftsrichter und die Richter für Notariatsangelegenheiten müssen dem marokkanischen Justizministerium einen Bericht über das Kind und die Gründe für den Vorschlag zur Unterbringung oder Aufnahme des Kindes übermitteln. Anschliessend nimmt das marokkanische Justizministerium als zentrale Behörde Kontakt mit der zuständigen kantonalen Behörde für Adoption in der Schweiz auf. Diese muss den Vorschlag nach der Zustimmung des Familiengerichts genehmigen. Erst danach kann das marokkanische Gericht über die Kafala und die Platzierung im Ausland entscheiden.

Die Voraussetzungen für eine Kafala-Entscheidung sind im Gesetz 15-01 festgehalten.